

# Rechtsschutz im Vordergrund

Experten diskutierten bei einer Tagung des Bundesministeriums für Inneres und des Kuratoriums Sicheres Österreich über das Thema „Online-Durchsuchung“.

Eine interministerielle Arbeitsgruppe hatte am 9. April 2008 ihren Schlussbericht zu Fragen der „Erweiterung des Ermittlungsinstrumentariums zur Bekämpfung schwerer, organisierter und terroristischer Kriminalitätsformen“ präsentiert. Die Tagungen am 23. April 2008 im Hotel Modul in Wien-Döbling zum Thema „Online-Durchsuchung“ fasste den

Diskussionsstand zu dieser Thematik zusammen und bot Sachinformationen aus erster Hand.

Mag. Michael Sika, früherer Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit und Präsident des *Kuratoriums Sicheres Österreich (KSÖ)*, verwies in seiner Eröffnungsansprache auf die Herausforderung, der modernen organisierten Kriminalität ausreichende rechtliche und technische Mittel der Ermittlungsbehörden entgegenzusetzen zu können. Diese müssten mit dem Entwicklungsstand der Kriminalität Schritt halten. Auch bei der Einführung der Telefonüberwachung seien einst Sorgen geäußert worden. „Man hat die Maßnahmen aber sehr sorgsam gesetzt und den Rechtsschutzgedanken in den Vordergrund gestellt“, sagte Sika.

**Sektionschef Dr. Mathias Vogl**, Leiter der Rechtssektion im Bundesministerium für Inneres, warnte in seinem Referat über die Online-Durchsuchung als Instrument zur Kriminalitätsbekämpfung vor einer Polemisierung der Diskussion – wesentlich sei eine genaue Auseinandersetzung mit dem Problemkreis und die Normierung umfangreicher Rechtsschutzmaßnahmen durch Einsetzung der international einmaligen Institution des Rechtsschutzbeauftragten. „Die Kriminellen sind den Strafverfolgungsbehörden meis-



Tagung über Online-Durchsuchung: Interessiertes Fachpublikum.

tens einen Schritt voraus“, befand Mathias Vogl, der die Technisierung innerhalb der letzten Dekade hervorstrich. „Fordert die Kriminalpolizei neue Befugnisse, dann folgt schnell Kritik; kommt es aber tatsächlich zu kriminellen Handlungen, dann wird gefragt, warum nicht mehr gemacht werden konnte“, skizzierte der Sektionschef eine „Sandwich-Position“ der Behörden. Diesen müssten die Mittel und Befugnisse zur Aufgabenerfüllung in die Hand gegeben werden, und zwar auf einer klar determinierten gesetzlichen Grundlage. Bei einer Online-Durchsuchung werde über Kommunikationsnetze auf entfernte Kommunikationssysteme zugegriffen – entweder zur Durchsuchung nach bestimmten Datenbeständen oder zur Überwachung des Datenverkehrs. Eingesetzt werden sollte eine solche Maßnahme aber nur als „ultima ratio“ – „bei schwersten Verbrechen, wenn alle anderen Schritte nicht zum Ziel geführt haben“, betonte Vogl. Durch eine Online-Durchsuchung könnten rascher Informationen, etwa über einen drohenden Terrorangriff, gewonnen werden; auch die Struktur eines verbrecherischen Netzwerks sei eher ausforschbar.

**Jörg Ziercke**, Präsident des deutschen Bundeskriminalamts (BKA), sagte, auch in Deutschland würde die

liktformen verknüpfen oder diese zunehmend ersetzen. Der Schutz durch den Staat sei ein Sicherheitsversprechen an die Bürger, es gebe keine Freiheit ohne Sicherheit: „Freiheit und Sicherheit sind aufeinander bezogen.“ Eine kürzliche Entscheidung des deutschen Bundesverfassungsgerichts habe sich nicht gegen Online-Durchsuchungen, sondern lediglich für die Gewährleistung besonderer Vorkehrungen zum Schutz der Integrität und Vertraulichkeit ausgesprochen. Bewährte kriminalistische Methoden wie die verdeckte Ermittlung und der Lauschangriff müssten in Zukunft – im Lichte der internationalen Perspektive von Terrorismus und organisierter Kriminalität – mit neuen Maßnahmen ergänzt werden. Das Internet und moderne Kommunikationstechnologien wie die verschlüsselte „Voice-Over-IP“-Telefonie würden zunehmend angewendet. „Die Polizei hat erheblichen Anpassungsbedarf“, sagte Ziercke. Defizite könnten zu „tödlichen Konsequenzen“ führen.

**Univ.-Prof. Dr. Reinhard Posch**, Chief Information Officer der Bundesregierung, beleuchtete in seinem Vortrag die technischen Aspekte der Online-Durchsuchung. Der Experte stellte klar, dass es nicht geplant sei, eine „Schadsoftware“ zu verwenden, denn man verfolge eine „ganz andere Ziel-

Notwendigkeit einer Online-Durchsuchungsmöglichkeit in einem digitalen Zeitalter mit zahlreichen „technischen Innovations-sprüngen“ gesehen. „Globalisierung und Internationalisierung lassen Strafverfolgungsbehörden heute an territoriale Grenzen stoßen“, betonte Ziercke. Neuartige Phänomene, wie die Kriminalität im Internet, würden sich mit klassischen De-



**Experten der Tagung über die geplante Online-Durchsuchung: Helmut Fuchs (Moderator), Gottfried Strasser, Bernd-Christian Funk, Wolfgang Bogensberger, Peter Gridling (Moderator), Jörg Ziercke, Mathias Vogl, Reinhard Posch.**

setzung“. Bei der hier diskutierten Online-Durchsuchung müsse eine individualisierte Vorgangsweise vorgenommen werden – eine klare Identifizierung des Verdächtigen, seiner technischen Umgebung, seiner Mitnutzer und Systeme, seiner Kommunikation und der Infrastruktur.

„Es muss ein Nutzersystemprofil erstellt werden“, betonte Posch und führte die Notwendigkeit eines maßgeschneiderten Kommunikationskonzepts für die Einbringungstechnik näher aus: „Es ist nicht so leicht und es wird nur in wenigen Fällen gehen.“ Posch zeigte auch die Risiken auf, die bei einer Einbringung entstehen könnten – etwa ein Erkennen der eingebrachten Software und deren Zerstörung. Um dies zu vermeiden, müssten schon bei der Herstellung eines Programms große Herausforderungen hinsichtlich der Verdecktheit und der Verschlüsselung gemeistert werden.

**Univ.-Prof. Dr. Bernd-Christian Funk**, Vorsitzender der interministeriellen Arbeitsgruppe zur Online-Durchsuchung, erörterte in seinem Referat die geplanten Fahndungsmaßnahmen im Kontext ihrer Auswirkungen auf die Grundrechte.

Mit Blick auf die jüngste Judikatur in Deutschland, die bei Online-Fahndungsmaßnahmen ein Grundrecht auf Vertraulichkeit und Integrität herausgearbeitet habe, und im Lichte des Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention bewege man sich laut Funk „im Dunstkreis absoluter Gewährleistungsrechte“, in die niemand eingreifen dürfe. Bei Grundrechtseingriffen gelte ein Analogieverbot, eine spezielle gesetzliche Ermächtigung sei

erforderlich. Da die Online-Durchsuchung von einer Hausdurchsuchung, einer Beschlagnahme oder einer sonstigen Maßnahme, wie sie bereits jetzt in der StPO bestehe, klar unterschieden werde müsse, sei sie „ohne gesetzliche Ermächtigung nicht zulässig“, erklärte der Jurist.

Auch die derzeitige optische und akustische Überwachung sei nicht auf elektronische Szenarien ausdehnbar – derartige Eingriffe müssten erst eine eigene gesetzliche Deckung erhalten und zudem verhältnismäßig sein. Funk erwähnte den Ministerratsvortrag vom 17. Oktober 2007, in dem festgelegt worden sei, die Online-Durchsuchung für die Strafverfolgung – nicht aber für den sicherheitspolizeilichen Bereich – einzuführen. Als begleitender Kontrollmechanismus müsste jedenfalls ein Rechtsschutzbeauftragter vorgesehen werden.

#### **Die rechtlichen Voraussetzungen**

und legistischen Eckpunkte der Online-Durchsuchung erläuterte Sektionschef DDr. Wolfgang Bogensberger, Leiter der Strafl legislativsektion im Bundesministerium für Justiz. Die Online-Durchsuchung sei zwar nicht generell unzulässig, bei der Umsetzung des Vorhabens müsse aber die Vorsicht im Vordergrund stehen.

Da die Online-Durchsuchung derzeit keine Deckung in der Strafprozessordnung finde, sei eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung erforderlich. Neben der technischen und rechtlichen Absicherungen der Online-Durchsuchung in der StPO besprach der Sektionschef auch die Notwendigkeit eines entsprechenden Rechtsschutzes. Die hohe Eingriffsintensität könne nur un-

ter Beachtung der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität abgedeckt werden. Voraussetzung für eine Online-Durchsuchung müsse eine gerichtliche Einzelfallentscheidung auf Antrag der Staatsanwaltschaft sein.

Als Sicherungsmaßnahmen nannte Bogensberger unter anderem die Protokollierungs- und Dokumentationspflicht, die Entfernung der Überwachungssoftware, Befugnisse des Rechtsschutzbeauftragten, die Verständigung aller Betroffenen, das Beschwerderecht an die Datenschutzkommission und Verwertungsverbote für Zufallsfunde: „Es gilt, eine herausfordernde Balance zwischen Strafverfolgung und Grundrechtsschutz herzustellen.“

**Dr. Gottfried Strasser**, Rechtsschutzbeauftragter der Justiz und ehemaliger Generalprokurator, griff in seinem Referat die Forderungen der Vordredner nach verstärktem Rechtsschutz auf und unterstrich die Notwendigkeit der Einbindung des Rechtsschutzbeauftragten und einer Stärkung seiner Befugnisse bei neuen Ermittlungsmaßnahmen. Bereits jetzt nehme der Rechtsschutzbeauftragte bei den besonderen Überwachungsmethoden nach der Strafprozessordnung eine wichtige Rolle ein. Eine Anpassung der Rechtslage sei erforderlich, man gehe aus seiner Sicht aber „legistisch in die richtige Richtung“.

Auch die *Cyber Crime Convention* des Europarats, die Österreich zwar noch nicht ratifiziert habe, die in Zukunft aber zunehmend an Bedeutung gewinnen werde, erfordere laut Strasser einen „strengen Rechtsschutz“.

*Bianca Pörner/Gregor Wenda*